

Maßnahmen zur Liquiditätssicherung während der Coronavirus-Pandemie*

Stand 16.12.2020

Finanzierung		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
<p>Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen (Verbesserte Überbrückungshilfe III)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Antragsberechtigt</u>: Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu EUR 500 Millionen – Zusätzlich antragsberechtigte Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Von Schließungsanordnung direkt oder indirekt betroffene Unternehmen (indirekt betroffen = Unternehmen mit sehr starkem Geschäftsbezug zu direkt geschlossenen Unternehmen) ➤ Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind ➤ Nicht zu der Gruppe der direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen, jedoch Umsatzrückgang von 40% (im Vergleich zum Vorjahresmonat) in der der Zeit der Schließungsanordnungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erstattung der Fixkosten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstattungsfähige Fixkosten sind insb. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50% sowie fortlaufende betriebliche Fixkosten – Erstattungshöhe in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang des betreffenden Kalendermonats (im Vergleich zum entsprechenden Monat in 2019): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstattung von 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 30-50% ➤ Erstattung von 60% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50-70% ➤ Erstattung von 90% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von mehr als 70% ➤ Keine Erstattung bei Umsatzrückgang von weniger als 30%

Finanzierung		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
	<ul style="list-style-type: none"> – Weitergeltung der Überbrückungshilfe III: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umsatzrückgang von 50% an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder 30% im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 (im Vergleich zum zum entsprechenden Zeitraum 2019) 	<ul style="list-style-type: none"> – Förderhöchstbetrag: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Direkt und indirekt Betroffene: EUR 500.000,00 pro Monat (Abschlagszahlungen vorgesehen) ➤ Geschlossene Unternehmen in 2021: EUR 500.00,00 pro Monat (Abschlagszahlungen vorgesehen) ➤ Unternehmen mit Umsatzrückgängen: EUR 200.000,00 – Geltung bis Ende Juni 2021
Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe)	<ul style="list-style-type: none"> – Direkt von temporärer Schließung betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Direkt betroffen</u>: Einstellung des Geschäftsbetriebs erfolgte aufgrund der Schließungsverordnungen der Länder (Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020) ➤ Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen ➤ <u>Indirekt betroffen</u>: Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen 	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschüsse tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 – Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU) – Zuschüsse über 1 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission – <u>Soloselbständige</u>: Als Vergleichsumsatz ist alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 der durchschnittliche Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde zu legen (Wahlrecht)

Finanzierung		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Verbundene Unternehmen:</u> Unternehmen mit mehreren Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80% des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt – Beginn der Antragstellung : 25. November (Anträge bis zum 31.01.2021 möglich) – Antrag erfolgt elektronisch durch prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt) – Ausnahme bei Soloselbständigen: Direktantrag unter besonderen Identifizierungspflichten bis zu einem Förderhöchstsatz von EUR 5.000 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Antragsberechtigte, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben:</u> Als Vergleichsumsatz kann der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden – Anrechnung von staatlichen Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden (z.B.: Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld) – <u>Erzielen von Umsätzen im November trotz grundsätzlicher Schließung:</u> Grundsätzlich keine Anrechnung bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes. Darüberhinausgehende Umsätze werden angerechnet. – <u>Sonderregelung für Restaurants, wenn Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden:</u> Begrenzung der Umsatzerstattung auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 für Umsätze die dem vollen MwSt-Satz

Finanzierung		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
		<p>unterliegen (im Restaurant verzehrte Speisen). Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen werden von der Umsatzanrechnung ausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erste Abschlagszahlungen ab Ende November <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschlagszahlungen für Unternehmen i.H.v. bis zu bis zu 50% ihrer beantragten Summe, maximal EUR 50.000 ➤ Abschlagszahlungen für Soloselbständige i.H.v. bis zu EUR 5.000 – Verlängerung der Novemberhilfe bis zum 20. Dezember 2020
KfW-Kredite	<ul style="list-style-type: none"> – Existenzgründer und Unternehmensnachfolger, Selbstständige und Freiberufler, Unternehmen – Details beim lokalen Finanzierungspartner – Antrag bis 31.12.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – 80-90% Risikoübernahme durch die KfW (KfW Unternehmenskredit, ERP-Gründerkredit) – Betriebsmittelkredite bis 100 Mio. EUR (KfW Unternehmerkredit)
KfW-Schnellkredit	<ul style="list-style-type: none"> – Summe der Jahre 2017-2019 Gewinn erzielt oder im Jahr 2019 ein Gewinn erzielt – Antrag bis 31.12.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – 3% Sollzins p.a. – bis 800 TEUR Kreditvolumen – 10 Jahre Tilgungsdauer, 2 Jahre tilgungsfrei

Finanzierung		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
		– 100% Haftungsübernahme durch die KfW
Gesellschafterdarlehen	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Darlehensvertrag – fremdübliche Konditionen bzw. Zinsen – tatsächliche Durchführung (Zinsen werden tatsächlich überwiesen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Zinsen sind Betriebsausgaben bei PersG/KapGes – Bei Ausfall der Darlehensforderung: nachträgliche AK auf Beteiligung an der KapGes oder Verbleib im Sonderbetriebsvermögen bis zur Betriebsaufgabe der PersG – Vorsicht: Änderung für Darlehensverluste mit JStG 2020 geplant!
Sale & Lease Back	<ul style="list-style-type: none"> – Veräußerung Wirtschaftsgut (bspw. Immobilie, Maschine usw.) – Miet- / Pachtvertrag mit neuem Eigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> – je nach Mietvertrag gemäß Leasingerlass weiterhin Bilanzierung des Wirtschaftsgutes und der Leasingverbindlichkeit (Finanzierungs-Lease) oder nur Miet- / Pachtzahlung (operativer Lease) – Zufluss Veräußerungspreis – ggf. Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG) möglich

Lohn und Gehalt		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Kurzarbeitergeld	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 10% der Arbeitnehmer betroffen – auch für Zeitarbeiter – Verzicht auf Überstundenabbau – rückwirkend zum 01.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet (bis 30.06.2021) – Im Zeitraum 01.07.2021-31.12 2021: Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde – Kurzarbeitergeld (steuerfrei, Progressionsvorbehalt) – Bei Einführung der Kurzarbeit bis 31.12.2020: Verlängerung der Bezugsdauer bis längstens zum 31.12.2021
Stundung Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – Vorliegen einer erheblichen Härte – keine Anspruchsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge werden gestundet <ul style="list-style-type: none"> • März – Mai: vereinfachtes Stundungsverfahren • Ab Juni: Regelverfahren mit Erleichterungen (angemessene Ratenzahlung der bereits gestundeten Beiträge)

Lohn und Gehalt		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Gehaltsverzicht Gesellschafter einer KapG	– Gehaltsverzicht vor Entstehung des Anspruchs (i.d.R. vor Monatsanfang)	– keine ertragsteuerlichen Folgen bei KapG oder Gesellschafter
	– Gehaltsverzicht nach Entstehung des Anspruchs (i.d.R. bei angebrochenen und vollendeten Monaten)	– Tätigkeitsvergütungen sind als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern – verdeckte Einlage
Gehaltsverzicht Gesellschafter einer PersG	– Gehaltsverzicht vor Entstehung des Anspruchs (i.d.R. vor Monatsanfang) oder Gewinn vorab	– keine ertragsteuerlichen Folgen bei der Personengesellschaft
	– Gehaltsverzicht nach Entstehung des Anspruchs (i.d.R. bei angebrochenen und vollendeten Monaten)	– Gehalt ist bereits als Forderung im Sonderbetriebsvermögen realisiert, Forderung kann im Rahmen der korrespondierenden Bilanzierung erst bei Betriebsaufgabe aufgelöst werden.

Steuern		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Zahlungsverkehr Finanzkasse	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung: Umgehender Widerruf von erteilten SEPA Lastschriftmandaten 	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Säumniszuschläge (Erlass im Rahmen der Steuerstundung mitbeantragen)
Verlängerte Steuerstundung (ESt, KSt, GewSt, ggf. auch USt)	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag auf Stundung an Betriebsstätten-Finanzamt – Stundungsanträge für GewSt grundsätzlich an Gemeinden – konkreter Verweis auf Coronavirus-Maßnahmen (Quarantäne, Umsatzrückgang aufgrund „Ausgangssperre“ usw.) – durch Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen – Antrag bis zum 31.03.2021 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Prüfung des Antrages sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden und auf Stundungszinsen „kann in der Regel verzichtet werden“ (BMF-Schreiben vom 19.03.2020) – I.d.R. Verzicht auf Stundungszinsen. – Verlängerung der Stundungen längstens bis zum 30. Juni 2021 – Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen (ohne Ratenzahlungsvereinbarungen): Sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich
„Corona Mitarbeiterbonus“	<ul style="list-style-type: none"> – Leistung an Arbeitnehmer (Geld, Sachbezüge, Zuschüsse) – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i.H.v. 1.500 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf den Betrag ist keine Lohnsteuer abzuführen (vgl. BMF-Schreiben vom 9.4.2020)
Förderung der Hilfe für Betroffene	<ul style="list-style-type: none"> – Spenden an Sonderkonten von Wohlfahrtsorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsnachweis als Beleg
	<ul style="list-style-type: none"> – Verwendung von an Vereine gespendete Mittel, Personal oder Einrichtungen, die nicht satzungsgemäß für Corona-Betroffene verwendet werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Mittelverwendung ist unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft ohne Satzungsänderung

Steuern		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendungen von Steuerpflichtigen zur Krisenbewältigung und an Betroffene können als Sponsoring gelten 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsausgabenabzug beim Leistenden (aber Betriebseinnahme beim Empfänger)
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendung an betroffene Geschäftspartner 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsausgabenabzug beim Leistenden (aber Betriebseinnahme beim Empfänger)
Arbeitslohnspende	<ul style="list-style-type: none"> – Verzicht des Arbeitnehmers auf Teile des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitsgebers auf ein Spendenkonto zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – kein Lohnsteuereinbehalt für den Betrag (aber Aufzeichnungspflichten)
Herabsetzung der Steuervorauszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – Verweis auf Coronavirus-Maßnahmen (Quarantäne, Umsatzrückgang aufgrund „Ausgangssperre“ usw.) – ohne tatsächliche Belastung handelt es sich um Steuerhinterziehung, daher Antrag nicht leichtfertig stellen 	<ul style="list-style-type: none"> – für Prüfung des Antrages sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (BMF-Schreiben vom 19.03.2020) – verminderte Steuervorauszahlung – „Heraufsetzen“ der Vorauszahlungen bei wirtschaftlicher Erholung notwendig
Erstattung Umsatzsteuersondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung	<ul style="list-style-type: none"> – begründeter Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> – Erstattung oder Herabsetzung der Sondervorauszahlung auf Null
Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen & Säumniszuschläge bis 31.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerrückstände eines unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus Betroffenen 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vollstreckungsmaßnahmen – keine Säumniszuschläge
Abgabefrist Lohnsteuer-Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – aufgrund Corona unverschuldet verhindert 	<ul style="list-style-type: none"> – Fristverlängerung von 2 Monaten
Pauschaler Verlustrücktrag	<ul style="list-style-type: none"> – VZ 2019 noch nicht veranlagt 	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschaler Verlustrücktrag aus 2020 i.H.v. 15% des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte

Steuern		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
	<ul style="list-style-type: none"> – Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – Antrag auf Herabsetzung – von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige 	und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche für die Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Dieser ist abzugsfähig bis zu 1 Mio. EUR (2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung).
Fristverlängerung zur Abgabe von Jahressteuererklärungen	<ul style="list-style-type: none"> – ESt-, KSt-, USt-Jahres-, ges. u. einh. Feststellungs-Erklärungen des Jahres 2019 – (Sammel-)Antrag der Angehörigen der Steuerberatenden Berufe 	– Fristverlängerung bis 31. März 2021 (Frist für Steuererklärungen des Jahres 2018: 31.05.2020)
Ermäßigter USt-Satz für Speisen	– Gastronomiebetriebe Speisen (nicht Getränke)	ermäßigter Steuersatz für Speisen von 7% vom 01.07.2020 bis 30.06.2021
Befristete Absenkung des USt-Satzes	– keine	– Senkung USt-Satz vom 01.07.2020-31.12.2020 von 19% auf 16% (bzw. 7% auf 5%) – siehe BMF-Schreiben vom 30.06.2020

Sonstiges		
Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Insolvenzantragspflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Überschuldung bis 31.12.2020 (Verlängerung durch Koalitionsausschuss vom 25.08.2020) – Insolvenzgrund ist bedingt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus – mit öffentlichen Hilfen / ernsthafter Finanzierungs- und Sanierungshandlungen besteht eine begründete Aussicht auf Sanierung 	<p>Insolvenzantrag kann nur dann bis zum 31.12.2020 weiter unterbleiben, soweit sich auf Grund der Corona-Krise eine Überschuldung nach § 19 Abs. 1 InsO ergibt.</p> <p>Liegt hingegen Zahlungsunfähigkeit vor, ergibt sich ab dem 01.10.2020 (trotz teilw. Verlängerung der Maßnahmen) wieder eine Insolvenzantragspflicht nach den allgemeinen Vorschriften.</p>
Betriebsausfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> – i.d.R. nur für Schäden aufgrund von Brand, Diebstahl, Sturm oder Naturgefahren – Details beim Versicherungspartner 	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsentschädigung

**Die dargestellten Voraussetzungen und Rechtsfolgen bzw. Konsequenzen sind nur schematisch sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt und dienen der ersten Orientierung. Bitte sprechen Sie uns an.*